



Eidg. Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF

Bern, 4. Februar 2026

**Anhörung zum Änderungsprotokoll betreffend das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch (AIA-Abkommen)**

Sehr geehrter Herr Bernasconi

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Änderungsprotokoll betreffend das AIA-Abkommen mit der Europäischen Union Stellung nehmen zu dürfen.

Das AIA-Abkommen mit der Europäischen Union (EU) beinhaltet neben den Bestimmungen zum automatischen Informationsaustausch von Bankinformationen mit Artikel 9 auch eine eigentlich sachfremde Norm zur Besteuerung von Dividenden, Zinseinkünften und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen in der EU und der Schweiz. Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, ist diese Bestimmung für die international stark vernetzte Schweizer Wirtschaft von grosser Bedeutung. Sollte die Schweiz die Genehmigung des Änderungsprotokolls zum AIA-Abkommen ablehnen, könnte die EU das bestehende AIA-Abkommen beenden wollen, was selbstverständlich auch das Ende von Artikel 9 des AIA-Abkommens bedeuten würde. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, wäre eine solche Beendigung ganz sicher nicht im Interesse der Schweiz.

Zum Anwendungsbereich von Artikel 9 AIA-Abkommen

Die Bestimmung legt im Wesentlichen fest, dass auf Dividendenzahlungen zwischen EU und Schweizer Mutter- und Tochtergesellschaften der Staat der Tochtergesellschaft keine Quellensteuer erheben darf. Die Besteuerung darf ausschliesslich im Staat der Muttergesellschaft erfolgen. Darüber hinaus darf im Verhältnis EU/Schweiz zwischen verbundenen Gesellschaften auch keine Quellensteuer auf Zinszahlungen und auf Lizenzgebühren erhoben werden. Gewährt eine Schweizer Muttergesellschaft ein Darlehen ihrer EU-Tochter, oder muss die EU-Tochter einer Schweizer Schwestergesellschaft für die Nutzung von Schweizer Patenten Lizenzgebühren entrichten, dürfen die Zins- und Lizenzzahlungen ausschliesslich hier in der Schweiz besteuert werden. Dies gilt auch dann, wenn das bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und einem der 27 EU-Mitgliedstaaten weniger vorteilhafte Regelungen vorsieht. In diesem Fall können Schweizer Gesellschaften direkt die vorteilhafte Regelung von Artikel 9 des AIA-Abkommens mit der EU nutzen.

Qualitative Lücken im DBA-Netz mit EU-Mitgliedstaaten

Dank Artikel 9 des AIA-Abkommens (und dessen Vorläufer im EU-Zinsbesteuerungsabkommen) ist es der Schweiz seit dem Jahr 2005 gelungen, mit vielen EU-Mitgliedstaaten die gleich vorteilhaften Bedingungen, wie sie Artikel 9 vorsieht, auch in die bilateralen DBA aufzunehmen. Leider konnte die Schweiz noch nicht mit allen EU-



Mitgliedstaaten die vorteilhaften Bedingungen ins bilaterale DBA aufnehmen. Schlechtere Bedingungen bestehen im Verhältnis mit Italien (Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren), Frankreich (Lizenzgebühren), Griechenland (Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren) und Kroatien (Dividenden, Zinsen). Gemäss einer internen Umfrage wird insbesondere im Verhältnis zu Italien die Nullsatzregelung von Artikel 9 AIA-Abkommen von unseren Mitgliedunternehmen als wirtschaftlich und finanziell sehr wichtig angesehen. Sollte das AIA-Abkommen mit dessen Artikel 9 wegfallen, könnten EU-Staaten, insbesondere solche in einer finanziell angespannten Lage, auf ihre vorteilhaften bilateralen Regelungen mit der Schweiz zurückkommen und diese wieder beenden wollen. Das AIA-Abkommen übernimmt damit eine Garantiefunktion, dass EU-Staaten die vorteilhaften DBA-Bedingungen mit Schweiz weiterführen.

#### Zur wirtschaftlichen Bedeutung von Artikel 9 AIA-Abkommen für die Schweiz

Die Norm ist für die mit vielen EU-Mitgliedstaaten eng verflochtene Schweizer Wirtschaft, d.h. vom Schweizer KMU bis zum Schweizer oder ausländischen Grosskonzern, sehr wichtig. Sie ermöglicht den Unternehmen internationale Holdingfunktionen in der steuerlich attraktiven Schweiz zu bündeln und von hier aus auf steuereffiziente Weise ihre EU-Vertriebs- und Produktionsaktivitäten zu leiten. Artikel 9 des AIA-Abkommens ist für den Hauptsitz- und Prinzipalstandort Schweiz, den Forschungs-, Entwicklungs- und IP-Standort Schweiz, wie auch den Finanzierungsstandort Schweiz zentral. Die Bestimmung ist damit für viele der wichtigsten Steuerzahler der Schweiz ein bedeutender Standortfaktor, den es unbedingt zu bewahren gilt. Ohne die Norm müssten Bund und Kantone in erheblichem Umfang ausländische Quellensteuern zur Anrechnung zulassen, was die Steuereinnahmen deutlich reduzieren würde. Auch würden viele Unternehmen einen Standort ausserhalb der Schweiz wählen, was sich wiederum auf Kantone und Bund finanziell negativ auswirken würde. Die Bestimmung ist damit ein zentraler Baustein für den wirtschaftlichen Erfolg vieler hier tätiger Industrie- und Dienstleistungsunternehmen wie auch mitverantwortlich für die hohen Unternehmenssteuereinnahmen von Bund und Kantonen.

#### Konzessionen beim Eintreiben von Mehrwertsteuerforderungen

Die wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung von Artikel 9 des AIA-Abkommens für die Schweiz ist auch der Europäischen Union und ihren 27 Mitgliedstaaten nicht verborgen geblieben. Im Zuge der nötigen Revision des AIA-Abkommens ist die EU-Kommission deshalb mit dem für eingeweihte Steuerexperten wohlbekannten Anliegen an die Schweizer Behörden gelangt, dass Steuerforderungen von EU-Staaten künftig auch in der Schweiz eingetrieben werden können. Dem SIF ist es im Rahmen der Verhandlungen gelungen, das Anliegen inhaltlich stark zu beschränken und die Forderung der EU auf Mehrwertsteuerforderungen einzuschränken. Inhaltlich sind damit in den allermeisten Sachverhalten Unternehmen und nicht natürliche Personen betroffen. Zudem wird die Anzahl der Fälle und damit der entstehende administrative Aufwand und die Kosten durch Schwellenwerte hinsichtlich der vollstreckbaren Forderungen und Bestimmungen zur Kostenbeteiligung des beantragenden Staates eingeschränkt. Der Schwellenwert von 10'000 EUR ist im internationalen Vergleich hoch angesetzt, weshalb aufgrund der Gesamtumstände davon ausgegangen werden darf, dass die Zahl der Gesuche kaum über 250 Anträge pro Jahr hinausgehen sollte.

#### Position SwissHoldings und weiteres Vorgehen

Wie erläutert, ist das AIA-Abkommen aufgrund der Vorteile des Artikels 9 für viele

international tätige Schweizer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sehr wichtig. Dies wurde im Rahmen des internen Konsultationsverfahren zur vorliegenden Stellungnahme von einer grossen Zahl unserer Mitgliedfirmen stark betont. Die Unternehmen wollen die Vorteile von Artikel 9 unbedingt erhalten. Ein Wegfall von Artikel 9 als Folge der Nicht-Ratifizierung des Änderungsprotokolls zum AIA-Abkommen würde die Standortattraktivität der Schweiz nachhaltig beeinträchtigen. Gleichzeitig betonen die Unternehmen, dass die daraus resultierenden Zusatzsteuern die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Europa gesamthaft schädigen würden, was angesichts der aktuellen globalen Herausforderungen für die EU und die Schweiz absolut unverständlich ist. Angesichts der globalen Herausforderungen muss der Wirtschaftsstandort Europa (inkl. der Schweiz) keine neuen fiskalischen Hindernisse schaffen, sondern solche im Gegenteil unbedingt abbauen. Die EU-Mitgliedstaaten würden sich selber schaden, wenn sie den Investmenthub Schweiz im globalen Wettbewerb schwächen.

Unseres Erachtens sind deshalb die Vorteile einer Ratifizierung des Änderungsprotokolls zum AIA-Abkommen um ein Vielfaches höher zu bewerten als die Nachteile aufgrund der Eintreibung von Steuerforderungen von EU-Mitgliedstaaten im Mehrwertsteuerbereich.

Damit weitere Konzessionen im Bereich Eintreiben von Steuerforderungen oder in anderen Bereichen künftig vermieden werden können, ersuchen wir den Bund mit Vehemenz darauf hinzuarbeiten, das DBA mit Italien so zu revidieren, dass die Regelungen von Artikel 9 des AIA-Abkommens vollumfänglich ins bilaterale DBA mit unserem südlichen Nachbarstaat übernommen werden. Sollte dies gelingen, gehen wir davon aus, dass der Druck der EU-Kommission i.S. Ausweitung beim Eintreiben von Steuerforderungen deutlich abnehmen dürfte. Die Revision des DBA mit Italien sollte damit neben der Revision des DBA mit den USA (Einführung des Nullsatzes auf Dividenden verbundener Unternehmen), welches die Schweizer Wirtschaft finanziell um mehr als 1 Mrd. Dollar an Steuern zugunsten des US-Fiskus entlasten würde, zu den wirtschaftlichen Prioritäten der Schweiz gehören.

SwissHoldings unterstützt deshalb die Ratifizierung des Änderungsprotokolls zum AIA-Abkommen mit der EU und wir ersuchen den Bundesrat den parlamentarischen Genehmigungsprozess in Gang zu setzen.

Freundliche Grüsse  
**SwissHoldings**  
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo  
Direktor



Martin Hess  
Leiter Steuern, RA, dipl. Steuerexperte